

Der Verurteilte unschuldig?

V. Als im November 1934 der Jahntechniker Hans Näf in Zürich von den Geschworenen für schuldig des Mordes an seiner Frau, begangen durch Gasvergiftung, erklärt wurde, hörte man verschiedentlich in Richterkreisen: der wäre von Juristen nicht verurteilt worden! Es sprachen gewichtige Indizien gegen Näf, und die Möglichkeit, daß er seine Frau umgebracht habe, indem er sie zuerst mit Morphinum bewußtlos gemacht, dann in die Küche gelegt und dort den Gashahn geöffnet und den Schlauch abgerissen hätte, war — gelinde gesagt — als sehr groß anzusehen. Aber es waren Lücken in der Beweisführung vorhanden, die bedenklich stimmten, und es kamen sogar Momente hinzu, die der Mordhypothese geradezu widersprachen — kurz: so lange der Prozeß dauerte, bestand das drückende Gefühl der Unsicherheit in der Beurteilung, verstärkt durch die Sorge vor der Gefahr, daß einer, der zwar menschlich wenig Sympathie verdiente, aber doch nicht gemordet hat, zu Unrecht verurteilt werden könnte.

Die Zweifel sind geblieben. In aller Stille sind sie durch einen anderen Verteidiger, Dr. Walter Bächli, vermehrt worden, an den sich Näfs Verwandten gewandt haben, nachdem im vergangenen Frühjahr der Versuch, das Schwurgerichtsurteil durch das Kassationsgericht aufheben zu lassen, gescheitert war. Die für die Kassation geltend gemachten Rügen betrafen Dinge, die, so stellte das Kassationsgericht fest, von der Verteidigung noch während des Verfahrens hätten korrigiert werden können; nachdem von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht worden sei, gehe es nicht an, darauf eine Kassation zu gründen.

Dr. Bächli hat nun „neue Tatsachen“ gesammelt. Einige einleitende Schritte nach dieser Richtung hatte schon der frühere Verteidiger getan — aber neue Tatsachen begründen nicht eine Kassation, sondern allenfalls eine Revision des Prozesses, die vom Obergericht zu beschließen ist.

Das von Rechtsanwalt Dr. Bächli gesammelte Material versucht seine Ansicht zu stützen, daß die schon im Schwurgerichtsprozeß festgestellte weitgehende Einseitigkeit in der Voruntersuchung sehr wichtige Indizien vollständig beiseite geschoben habe. Dieses Material legt der Verteidiger nun der Öffentlichkeit vor. Es soll die Annahme stützen, daß Frau Näf doch einem Selbstmord zum Opfer gefallen sei. Dann aber hat Näf sie nicht ermordet. Und deshalb hat Dr. Bächli ein Revisionsgesuch an das Obergericht gerichtet.

*

Der frühere Verteidiger und jetzige Vormund des Naef, Rechtsanwalt Dr. Rosenbaum, Zürich, ersucht uns dazu, nachstehende Erklärung zu veröffentlichen:

„Die Tatsache, daß das Revisionsgesuch nicht durch den bisherigen, sondern durch einen neuen Verteidiger eingereicht wurde, könnte zur Mißdeutung führen, daß sein bisheriger Verteidiger sich von ihm und von seinen Revisionsbestrebungen distanziert hätte. Um im Interesse des Falles einer solchen Mißdeutung vorzubeugen, gebe ich bekannt, daß ich im Einverständnis mit Naef meinen jungen Kollegen Dr. Baechli, der früher als Substitut auf meinem Bureau tätig war,

gebeten habe, die Verteidigung des Naef im Revisionsverfahren zu übernehmen. Zu diesem Schritte habe ich mich nicht etwa aus Distanzierungsgründen, sondern deswegen entschlossen, weil einerseits die Ausarbeitung des Revisionsgesuches eine sehr große und zeitraubende Kleinarbeit erforderte, die zeitlich zu bewältigen ein jüngerer Anwalt eher in der Lage war als ich, andererseits aber und hauptsächlich deswegen, weil ich auf Wunsch und Antrag des Naef im Juli 1935 zu seinem Vormunde ernannt worden bin und das Amt des Vormundes mit demjenigen des Verteidigers nicht verquiden wollte... Als Vormund des Naef bilige und unterstütze ich das Revisionsgesuch meines Mündels, weil auch ich — heute mehr denn je — der Ueberzeugung bin, daß Naef unschuldig und das Opfer eines Justizirrtums ist.“